

Schachbezirk Unterland
- Bezirksschiedsgericht -

Schiedsspruch

In der Schiedssache

des Schachclub Tamm 74 e.V., vertreten durch den Technischen Leiter

- Antragsteller -

gegen

Schachkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Kreisspielleiter

- Antragsgegner -

Beteiligter: SG Ludwigsburg, vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wegen Aufhebung einer Spielwertung und neuer Spielansetzung

hat das Bezirksschiedsgericht Unterland in der Besetzung
Bernhard Lach als Vorsitzender, Dietrich Noffke und Detlef
Offergeld als Beisitzer auf die mündliche Verhandlung vom
11.10.1993 für Recht erkannt:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Am 12.09.1993 war ein Spieltermin der Schachkreisklasse Ludwigsburg angesetzt, an dem die 2. Mannschaft von Tamm gegen die 3. Mannschaft von Ludwigsburg spielen sollte. Tamm hatte das Heimrecht. Gleichzeitig fand an diesem Wochenende in Tamm das sog. "Fleckafest" statt. Dabei handelt es sich um Straßenfest, an dem sich alle Tammer Vereine beteiligen, auch der Antragsteller (Ast.) Diese Veranstaltung wurde vom Ast. wie in den Jahren zuvor als sog. Schachtreff durchgeführt und war deshalb auch mit einer Werbewirkung für den Schachsport verbunden. Als besondere Attraktion fand am 12.09.1993 nachmittags ab 14.00 Uhr beim Stand

des Ast. für interessierte Schachspieler eine Simultanvorstellung des dortigen Spitzenspielers und amtierenden Württembergischen Meisters statt.

Da am 12.09.1993 wegen des Festes das Spiellokal des Ast. sowie ein eventuelles Ausweichlokal nicht zur Verfügung stand und damit die Spieler von Tamm II an diesem Sonntag auch am Stand des Ast. mithelfen konnten, versuchte der Technische Leiter des Ast. den für diesen Tag festgelegten Spieltermin gegen Ludwigsburg II auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Am 28.08.1993 bat er den Kreisspielleiter unter Hinweis auf das Straßenfest sowie die Spiellokalprobleme um Verlegung des Spieltermins. Dieser teilte ihm mit, daß er ein Spiel nur verlegen könne wenn es um die Teilnahme an einer Veranstaltung des Württembergischen Schachverbandes gehe. Er sei aber mit einer Verlegung einverstanden wenn dem auch der Gegner Ludwigsburg zustimme. Der Termin müsse aber vor der nächsten Runde liegen.

Daraufhin führte der Technische Leiter des Ast. mehrere Telefongespräche mit dem Vorsitzenden der SG Ludwigsburg. Eine einvernehmliche Spielterminsverlegung konnte dabei aber nicht erreicht werden. Ludwigsburg bot an, am 05.09.1993 zu spielen, was aber für Tamm zu kurzfristig war. Ferner bot Ludwigsburg an, am 12.10.1993 im Spiellokal in Ludwigsburg zu spielen. Dies wurde von Tamm unter Hinweis auf das Straßenfest abgelehnt. Schließlich bot Ludwigsburg an, an einem Mittwoch oder Freitag in Ludwigsburg am dortigen Spielabend zu spielen. Auch dies lehnte Tamm ab, da man in Tamm spielen wollte. Der Vorschlag von Tamm, am 19.09. oder 26.09.1993 zu spielen lehnte wiederum Ludwigsburg ab, da an diesem Tag einige Stammspieler nicht zur Verfügung stünden.

Nach zwei weiteren vergeblichen Versuchen des Technischen Leiters des Ast., beim Kreisspielleiter eine Spielterminsverlegung zu erreichen, trat Tamm II an dem festgelegten Termin am 12.09.1993 zum Spiel gegen Ludwigsburg III nicht an. Das Spiel wurde daraufhin vom Kreisspielleiter mit 0 : 8 für Ludwigsburg gewertet.

Gegen diese Wertung wendet sich der Ast. und hat deshalb mit Schreiben vom 19.09.1993 das Schiedsgericht angerufen. Er ist der Auffassung daß der Kreisspielleiter wegen des Straßenfestes den Spieltermin vom 12.09.1993 hätte verlegen müssen. Er weist auch darauf hin, daß die anderen Sportvereine, die an diesem Wochenende Wettkämpfe zu bestreiten gehabt hätten, von ihren Verbänden freigestellt worden sind. Im Sinne der Gleichbehandlung müsse dies auch dem Ast. zustehen.

Der Antragsteller beantragt,

die 0 : 8 Wertung des Spiels Tamm II gegen Ludwigsburg III vom 12.09.1993 aufzuheben und einen neuen Spieltermin anzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß ein Straßenfest kein Grund für eine Spielverlegung sei. Im übrigen sei ihm von Tammers Seite auch nicht mitgeteilt worden, daß Tamm das Straßenfest als Schach-Treff nutzen würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.10.1993 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 2 Abs. 5 der Württembergischen Turnierordnung (WTO) wird bei Nichtantreten einer Mannschaft der Kampf für diese Mannschaft als verloren gewertet und zwar mit einem Punkteverhältnis von 8 : 0 für den Gegner. Da Tamm II zu dem festgelegten Spieltermin am 12.09.1993 gegen Ludwigsburg III nicht angetreten ist, hat der Kreisspielleiter deshalb zurecht dieses Spiel mit 8 : 0 für Ludwigsburg gewertet. Der festgesetzte Spieltermin am 12.09.1993 wurde vom Kreisspielleiter auch zurecht nicht verlegt. Zwar ist dessen Auffassung, er könne ein Spiel nur in Fällen der Teilnahme an einer Veranstaltung des Württembergischen Schachverbands verlegen, nicht zutreffend. Nach § 2 Abs. 4 WTO kann ein Spielleiter vielmehr auch in Ausnahmefällen einen Spieltermin verlegen. Im Ergebnis ist seine Entscheidung, das Spiel nicht zu verlegen, aber nicht zu beanstanden. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 4 WTO lag nämlich nicht vor. Es kann deshalb auch dahin gestellt bleiben, ob es sich bei dieser Bestimmung um eine Ermessensvorschrift handelt oder um eine Ermächtigungsregelung, bei der das Wort "kann" im Sinne von "ist befugt" zu lesen ist.

Bei dem Begriff Ausnahmefall handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der Auslegung zugänglich ist. Ein Ausnahmefall, bei dem der Spielleiter einen Spieltermin verlegen kann, liegt nach Auffassung des Gerichts dann vor, wenn für einen Verein gewichtige Gründe vorliegen, die der Wahrnehmung des vorgesehenen Spieltermins entgegenstehen; hierbei ist dem Grundsatz der Zumutbarkeit Rechnung zu tragen.

Ein solcher Ausnahmefall läge z.B. dann vor, wenn starke Schneefälle eine Fahrt zum Gastgeber nicht zulassen, oder wenn überraschend das Spiellokal nicht zur Verfügung steht und ein Ausweichlokal nicht mehr rechtzeitig organisiert werden kann. Im vorliegenden Fall stand der Tamm-Mannschaft das Spiellokal und ein Ausweichlokal wegen des Straßenfestes zwar nicht zur Verfügung. Jedoch reicht dies hier nicht aus, einen Ausnahmefall, der eine Verlegung rechtfertigt, zu begründen. Wie die mündliche Verhandlung ergab, wurden dem Ast. Anfang August 1993 die Spieltermine für die Kreisklasse zugesandt und bereits im November 1992 wurde der Termin für das "Fleckafest" festgesetzt. Der Ast. hatte somit mehr als einen Monat Zeit, ein geeignetes Spiellokal zu finden. Im übrigen wurde von der Ludwigsburger Mannschaft angeboten, daß Spiel am 12.09.1993 im Ludwigsburger Spiellokal auszutragen, so daß sich der Ast. auch schon deshalb nicht auf ein fehlendes Spiellokal berufen kann.

Auch die Teilnahme eines Schachvereins an einem Straßenfest, daß zur selben Zeit wie das angesetzte Spiel stattfindet, kann unter Umständen einen Ausnahmefall begründen, der zu einer Spielverlegung führen kann. Die Teilnahme an Straßenfesten hat für Schachvereine eine sehr wichtige Funktion: Zum einen können die Vereine dadurch ihre Kasse auffüllen; ferner bieten Straßenfeste den Vereinen die Möglichkeit, sich in der Öffentlichkeit darzustellen und so für den Schachsport zu werben. Falls die Teilnahme des Schachvereins an dem Straßenfest durch ein Punktspiel eines seiner Mannschaften mehr als unerheblich beeinträchtigt würde, ist für diesen Verein ein Festhalten an diesem Termin nicht mehr zumutbar. In diesem Fall wäre deshalb ein Ausnahmefall, bei dem der Spielleiter den Spieltermin nach § 2 Abs.4 WTO verlegen kann, zu

bejahen. Gerade bei kleinen Vereinen, die auf jeden Helfer angewiesen sind, sind derartige Fallkonstellationen denkbar.

Im vorliegenden Fall vermochte jedoch die Teilnahme des Ast. an dem Straßenfest keinen solchen Ausnahmefall zu begründen. Zwar hat der Ast. durch seine Teilnahme am Straßenfest noch in besonderer Weise Werbung für den Schachsport betrieben, da dies als Schachtreff mit einer Simultanvorstellung organisiert wurde. Jedoch wäre nach Überzeugung des Gerichts die Durchführung des Straßenfestes für den Ast. nicht mit nennenswerten Nachteilen verbunden gewesen, wenn dessen 2. Mannschaft am 12.09.1993 um 9.00 Uhr gegen Ludwigsburg III, ggf. in Ludwigsburg, angetreten wäre. Wie die mündliche Verhandlung ergab, begann das Straßenfest am Sonntag erst um 11.00 Uhr. Bei einer Spieldauer in der Kreisklasse von max. 5 Stunden und der kurzen Rückfahrtszeit von Ludwigsburg nach Tamm hätten die Spieler von Tamm II am Sonntag also ca. 3 1/2 Stunden nicht zur Mithilfe beim Straßenfest zur Verfügung gestanden. Da bei dem zweitägigen Straßenfest die mit-helfenden Vereinsmitglieder sowieso im Schichtdienst tätig waren und Tamm als mitgliederstarker Verein auch zahlreiche Helfer hatte, hätte die spielbedingte Abwesenheit der Spieler von Tamm II organisatorisch ohne weiteres aufgefangen werden können. Die Durchführung des Straßenfestes wäre dadurch, wenn überhaupt, nur unwesentlich beeinträchtigt gewesen. In dieser Beurteilung sieht sich das Gericht auch durch die Angaben des Ast. in der mündlichen Verhandlung bestätigt, wonach der überwiegende Teil der Stammspieler von Tamm II einschließlich der Ersatzspieler am 12.09.1993 morgens gar nicht bei der Bewirtung am Stand des Ast. auf dem Straßenfest tätig war.

Keine andere Beurteilung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Veranstaltung des Ast. als Schachtreff durchgeführt wurde, zumal der Ast. dies dem Kreisspielleiter bei Begründung für die Spielverlegung nicht mitgeteilt hatte.

Die genannten Gründe reichen nach Auffassung des Gerichts aus, hier einen Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 4 WTO abzulehnen.

Daneben ist ein Ausnahmefall aber auch deshalb abzulehnen, weil der Ast. es versäumt hat, eine einvernehmliche Spielterminverlegung mit dem Beteiligten herbeizuführen, womit der Kreisspielleiter von vornherein einverstanden war. Ist nämlich eine einvernehmliche und für den Ast. zumutbare Spielterminverlegung möglich, bedarf es keiner einseitigen, auf einem Ausnahmefall begründeten, Spielterminverlegung durch den Kreisspielleiter mehr. Vorliegend wurde von der Beteiligten Spieltermine am Mittwoch und Freitag im dortigen Spiellokal angeboten, die der Ast. nur deshalb ablehnte, weil er in Tamm spielen wollte. Hier wäre es dem Ast. zumutbar gewesen auf den Vorschlag des Beteiligten einzugehen, zumal das Heimrecht mit der daran anknüpfenden Farbverteilung formal beim Ast. geblieben wäre. Von einer Mannschaft, die eine Spielterminverlegung erreichen will, ist ein gewisses Entgegenkommen bei der Vereinbarung eines anderen Spieltermins zu verlangen.

Ferner hätte wohl auch der vom Beteiligten vorgeschlagene 05.09.1993 als Spieltermin vereinbart werden können, wenn der Ast. sich früher um die Spielterminsverlegung gekümmert hätte. Dies war nach dem frühen Bekanntwerden der Spieltermine auch möglich, so daß sich der Ast. dieses Versäumnis zurechnen lassen muß.

Daß andere Sportverbände Tammer Vereine an diesem Wochenende von Wettkämpfen freigestellt haben, so wie dies der Ast. unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz vorträgt, ist hier unerheblich. Der Gleichheitsgrundsatz muß allenfalls zwischen Entscheidungen des Schachverbandes Württemberg oder seiner Unterorganisationen beachtet werden, nicht aber im Verhältnis zu Entscheidungen eines anderen Sportverbandes.

Nach alledem ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Schiedsordnung des Schachverbandes Württemberg i.V.m. 13 a FGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründenden und schriftlich in dreifacher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100 DM bei der Verbandskasse zu entrichten.

Noffke

Lach

Offergeld

Erdmannhausen,
27. Okt. 1993